



Reglement über die Geschäftsführung im RVNO

(Geschäftsreglement / GR-RVNO)

vom 10. September 2005

Stand: 23. August 2023

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Geltungsbereich

¹ Dieses Geschäftsreglement (GR-RVNO), wie es durch den Regionalvorstand des RVNO (RV) erarbeitet und durch die Delegiertenversammlung (DV) beschlossen wurde, ist für alle Funktionäre des RVNO verbindlich.

² Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Verbandsgerichts (VG).

Art. 2

Beschlüsse und Abstimmungen

¹ Über alle Beschlüsse eines Gremiums des RVNO muss abgestimmt werden.

² Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

³ Das entsprechende Abstimmungsresultat ist Bestandteil des schriftlichen Beschlusses.

⁴ Beschlüsse, die sich mit der Anpassung oder Änderung von Reglementen oder Weisungen befassen, sind umgehend in diese zu integrieren.

⁵ Änderungen, die geltende Reglemente oder Weisungen betreffen, sind zu veröffentlichen und können erst mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse des RV, die zur Durchführung geordneter offizieller Wettspiele im RVNO notwendig sind; diese können auch schon früher in Kraft gesetzt werden.

Art. 3

Ausstand

¹ Sind Mitglieder des RV oder einer Kommission des RVNO bei einer Abstimmung persönlich von deren Ausgang betroffen oder besteht ein anderweitiger Interessenkonflikt, so müssen sie in den Ausstand treten.

² Im Streitfall entscheidet darüber das jeweilige Gremium unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 4

Protokollpflicht

¹ Jede offizielle Besprechung oder Sitzung ist in einem Protokoll festzuhalten.

² Es sind neben Datum, Ort und Dauer der Besprechung auch die teilnehmenden Personen aufzuführen. Der Inhalt und die Ergebnisse der Besprechung oder Sitzung sind in der Reihenfolge der Traktandierung aufzuführen.

³ Eine Kopie des Protokolls muss jeweils der Geschäftsstelle RVNO und dem Präsidenten des RV zugestellt werden.

Art. 5

Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Verfügungen von Gremien und Funktionären des RVNO, welche Rechtswirkungen entfalten und bei einer übergeordneten Instanz angefochten werden können, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2. Teil:

Kompetenzen und Pflichten des RV

Art. 6

Kompetenzen des RV

Der RV hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Führung der allgemeinen Vorstandsgeschäfte sowie der persönlich zugeteilten Aufgaben;
- b. Kontrolle, Überwachung und Ausführung der durch die DV bewilligten Geschäfte;
- c. Kontrolle und Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen des RVNO in der Region sowie deren Durchsetzung;
- d. dauernde Kontrolle über die Einhaltung der durch die DV bewilligten finanziellen Mittel sowie deren ordnungsgemässe Verwendung;
- e. Erstellen des Gesamtbudgets des RVNO und Vorlage zur Genehmigung an die DV;
- f. Organisation, Kontrolle und Durchführung der offiziellen Wettspiele im RVNO gemäss Reglement OW-RVNO;
- g. Organisation sowie Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter durch die regionale Schiedsrichterkommission (RSK);
- h. Organisation, Angebot und Durchführung von technischen Ausbildungen für Trainer und Spieler durch die Technische Kommission (TK);
- i. Förderung des Volleyballsports in der Region;
- j. Information der Mitglieder.

Art. 7

Beschlussfähigkeit

Der RV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Art. 8

Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse des RV werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

² Das Resultat der Abstimmung ist Bestandteil des Beschlusses.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, seines Stellvertreters.

3. Teil:

Funktionen im RV

Art. 9

Aufgaben des
Präsidenten des RV

Der Präsident des RV hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. Vertretung des RVNO nach aussen und gegenüber Swiss Volley;
- b. Leitung der Sitzungen des RV, der DV und der Vereinspräsidenten-Konferenz (VPK);
- c. Bestimmung der Sitzungstermine und Orte;
- d. Festsetzung der Traktanden für die VPK und die Sitzungen des RV;
- e. Abfassen des Jahresberichts zu Händen der DV;
- f. Mitsprache bei Sitzungen und Verhandlungen aller Kommissionen;
- g. Erlass von verbindlichen Anordnungen und Weisungen in allen Fällen, die nicht eindeutig durch Statuten oder Reglemente geregelt sind;
- h. Erlass von zeitlich dringenden Anordnungen, die im Interesse des RVNO als notwendig erscheinen und die nicht aufgeschoben werden können;
- i. Einsetzung von ausserordentlichen Kommissionen und Funktionären für bestimmte, befristete Aufgaben;
- j. Schlichtungsstelle bei internen Streitigkeiten;
- k. Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des RV und der Kommissionen.

Art. 10Ausfall von Präsident
und Vizepräsident

¹ Bei gleichzeitigem Ausfall des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernimmt das amtsälteste Mitglied des RV die vorübergehende Geschäftsführung. Bei gleicher Amtsdauer ist massgebend, wer zuerst gewählt wurde respektive welcher Name auf der entsprechenden Traktandenliste der DV oder subsidiär dem entsprechenden Wahlprotokoll an erster Stelle steht.

² Dieses Vorstandsmitglied unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

Art. 11Aufgaben der übrigen
Mitglieder des RV

Die übrigen Mitglieder des RV haben folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a. termingerechte Ausführung aller Aufgaben, die das entsprechende Amt erfordert;
- b. Ausführung von Aufgaben gemäss Beschluss des RV oder auf Anweisung des Präsidenten des RV;
- c. Selbstkontrolle über die Einhaltung der Statuten und Reglemente des RVNO;
- d. Vertretung von anderen Mitgliedern des RV bei deren Verhinderung;
- e. Verantwortung über alle Tätigkeiten im Rahmen ihres Amtes;
- f. Aussprechen von Strafen und Bussen in erster Instanz im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Reglement Offizielle Wettspiele (OW-RVNO) und Gebührenordnung (GO-RVNO).

Art. 12

Geschäftsstelle RVNO

¹ Die Geschäftsstelle RVNO ist verantwortlich für alle administrativen Belange des RV sowie des RVNO.

² Es können der Geschäftsstelle RVNO auch weitere Aufgaben und Kompetenzen durch den RV delegiert werden.

³ Der RV erlässt für die Geschäftsstelle RVNO ein Pflichtenheft, welches deren Aufgaben und Kompetenzen detailliert aufführt.

⁴ Die Geschäftsstelle RVNO ist ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben und der ihr vom RV delegierten Kompetenzen Strafen und Bussen in erster Instanz auszusprechen gemäss OW-RVNO und GO-RVNO.

⁵ In dringenden Fällen können der Geschäftsstelle RVNO auch einzelne Aufgaben durch den Präsidenten des RV befristet zugewiesen werden.

4. Teil: Finanzwesen**Art. 13**

Kontoplan

Der Kontoplan wird durch den RV erstellt und genehmigt.

Art. 14

Finanzkontrolle

Jedes Mitglied des RV, alle Mitglieder der Kommissionen des RVNO sowie einzelne, durch den RV oder dessen Präsidenten eingesetzte Funktionäre sind verantwortlich für die Einhaltung und Kontrolle der ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Art. 15Buchhaltungsführung
und Nebenbuchhaltungen

¹ Der RV kann einzelne Kommissionen oder Funktionäre ermächtigen, ein separates Konto zu führen.

² Dieses ist nach Anweisungen des Kassiers des RVNO zu verwalten und jederzeit auf Verlangen des Kassiers oder des Präsidenten des RV zur Einsicht und Kontrolle vorzulegen.

³ Alle Belege sind nach den Weisungen des Kassiers des RVNO zu kontieren und abzulegen.

⁴ Das Recht, Rechnungen auszustellen, bleibt den durch den RV ausdrücklich ermächtigten Stellen vorbehalten.

⁵ Alle Unterlagen müssen der Revisionsstelle zur Kontrolle zur Verfügung stehen.

Art. 16Zusätzliche finanzielle
Mittel

¹ Der RV ist berechtigt, über zusätzliche finanzielle Mittel gemäss der Regelung in den Statuten RVNO zu bestimmen, wenn diese vorhanden sind. Es dürfen dabei keine treuhänderisch verwalteten Guthaben verwendet werden.

² Die Höhe dieser Mittel ist in den Statuten RVNO festgelegt und betrifft das Total aller Zusatzausgaben.

³ Der Präsident des RV darf ohne Rücksprache mit dem RV über einen Drittel dieser Mittel verfügen. Über den Rest der zusätzlichen Mittel muss der RV gesamthaft entscheiden.

⁴ Zusätzliche finanzielle Mittel, die über den durch die DV im Budget genehmigten Betrag hinausgehen, sind an der nächsten DV zu begründen.

Art. 17

Verantwortlichkeit und Haftung

Bei groben Verstössen und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Finanzwesen können die Verantwortlichen durch die DV zur Haftung herangezogen werden.

Art. 18

Budget:
Erstellung und Mittelverwendung

¹ Aufgrund der Angaben der Mitglieder des RV, der ständigen Kommissionen, vertreten durch deren Präsidenten, sowie einzelner Funktionäre des RVNO erstellt der Kassier des RVNO ein realistisches und begründetes provisorisches Gesamtbudget.

² Dieses provisorische Gesamtbudget des RVNO wird im RV diskutiert und allenfalls angepasst. Eine Rücksprache mit den Kommissionen oder Funktionären ist zulässig.

³ Das provisorische Gesamtbudget des RVNO wird danach an der VPK vorgestellt.

⁴ Der RV verabschiedet anschliessend das bereinigte Gesamtbudget des RVNO und stellt es im Rahmen der DV zur Abstimmung. Die DV genehmigt das Gesamtbudget des RVNO abschliessend.

⁵ Im Gesamtbudget des RVNO enthaltene, durch die DV bewilligte Mittel dürfen nur für die darin bezeichneten Zwecke verwendet werden.

⁶ Der RV verfügt pro Rechnungsjahr höchstens zweimal über eine Kreditlimite für Sonderausgaben in der Höhe von maximal Fr. 1'000.-- pro Fall. Weitergehende Ausgaben sind von einer ausserordentlichen DV zu bewilligen.

Art. 19

Subventionen,
Sponsorenbeiträge und andere Zuwendungen

¹ Die Mitglieder des RV und der ständigen Kommissionen sind in ihren Bereichen dafür verantwortlich, dass alle zustehenden oder möglicherweise zustehenden Subventionen, Sponsorenbeiträge und anderen Zuwendungen von Swiss Volley oder anderer Seite eingefordert werden.

² Über die Verwendung oder Zuteilung der Subventionsgelder, der Sponsorenbeiträge und anderer Zuwendungen kann nur der RV entscheiden.

5. Teil: Entschädigungsregelung

- Art. 20**
- Entschädigung von Funktionären
- ¹ Alle Mitglieder des RV, der ständigen sowie ausserordentlichen Kommissionen und einzelne durch den RV oder dessen Präsidenten eingesetzte Funktionäre haben ein Recht auf die Rückerstattung von Auslagen (Spesen) und auf eine Entschädigung für ihre Arbeit.
- ² Die Höhe und der Umfang der Entschädigung ist in der GO-RVNO festgehalten.
- ³ Die ordentlichen Mitglieder des RV und der ständigen Kommissionen erhalten eine Jahrespauschale. Diese wird pro Person grundsätzlich nur einmal ausbezahlt. In besonderen Fällen kann der RV auf begründeten Antrag davon abweichen.
- ⁴ Die Entschädigung von Auslagen aller anderen Funktionäre richtet sich nach der GO-RVNO.
- Art. 21**
- Sitzungsgelder
- ¹ Ansprüche auf Sitzungsgelder und damit verbundene andere Auslagen werden nur dann anerkannt, wenn ein entsprechendes Protokoll bei der Geschäftsstelle RVNO hinterlegt ist.
- ² Die Abrechnung für die Sitzungsgelder und Reisespesen der Funktionäre wird durch die Geschäftsstelle RVNO erstellt und einmal pro Jahr durch den Kassier des RVNO ausbezahlt.
- Art. 22**
- Abrechnung von Forderungen
- ¹ Die Auszahlung von persönlichen Spesen der Funktionäre darf nur über den Kassier des RVNO erfolgen.
- ² Alle Abrechnungen von Mitgliedern einzelner Kommissionen müssen auf dem offiziellen Spesenblatt des RVNO erfolgen und mit den Originalbelegen versehen an den Präsidenten der Kommission zur Visierung und Kontrolle eingesandt werden.
- ³ Alle finanziellen Forderungen an den RVNO sind spätestens auf den 30. Juni an den Kassier des RVNO einzureichen.

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch die DV am 23. August 2023 in Kraft getreten.

² Es ersetzt alle früheren Versionen, insbesondere diejenige vom 10. September 2005.